

**TOP 15**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	01.07.2022 18.07.2022	öffentlich öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Mutterstadt über die Ableitung der  
Abwässer in das städtische Kanalisationsnetz**

Vorlage Nr.: 20225111

**ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 01.07.2022:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen a. Rh. und der Gemeinde Mutterstadt über die Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz wird mit Wirkung zum 01.01.2023 geändert.

## 1. Sachverhalt

Im Jahr 2003 wurde zwischen der Stadt Ludwigshafen a. Rh. und der Gemeinde Mutterstadt eine ab 30.04.2003/20.05.2003 geltende Zweckvereinbarung über die Ableitung von Abwässern der Gemeinde Mutterstadt in das städtische Kanalisationsnetz geschlossen. Darin verpflichtete sich die Stadt gegen Kostenerstattung, sowohl das Schmutzwasser der Gemeinde Mutterstadt über das städtische Kanalnetz zur Kläranlage der BASF abzuleiten als auch das Regenwasser des Mutterstädter Grabens über die Regenwasseranlage Kurzweil in das weiterführende städtische Grabensystem (Kreuzgraben) fortzuleiten. Für die Ableitung des Regenwassers in Richtung Regenwasseranlage Kurzweil hatte die Gemeinde Mutterstadt auf Grundlage der Vereinbarung von 1987 einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 350.000 DM geleistet.

Auf Basis eines umfangreichen Gutachtens wurde mit der SGD-Süd als Oberer Wasserbehörde vereinbart, den Mutterstädter Graben nicht an die Regenwasseranlage Kurzweil anzuschließen, sondern diesen weiterhin in den westlichen Teil des Maudacher Bruchs einzuleiten. Damit können notwendige Baumaßnahmen im Umfeld der Regenwasseranlage Kurzweil wesentlich kleiner dimensioniert und laufende Betriebskosten durch Pumpenförderung des Grabenwassers eingespart werden. Ferner werden vorhandene Kanäle nicht mit dem Regenwasser aus dem Mutterstädter Graben beaufschlagt werden, so dass die Grundlage für den geleisteten Investitionskostenzuschuss entfällt.

Auf Grundlage des Abwasserabgabegesetzes ist für Mischwassereinleitungen, die keine gültige Einleiterlaubnis aufweisen und nicht dem Stand der Technik entsprechen, Abwasserabgabe zu zahlen. Dieses gilt auch für alle in Fließrichtung oberhalb gelegenen entwässerungstechnischen Einzugsgebiete. Für die Zeit vor 2003 galt es Regelungen zu treffen, wie bezüglich der Abgabeerklärungen zu verfahren ist, welche in der aktuellen Vereinbarung nicht mehr notwendig sind.

Mit den Änderungen im Steuerrecht (§ 2 b UStG) sind in dieser Zweckvereinbarung ebenfalls Regelungen erforderlich, falls die Leistungen widererwartend umsatzsteuerpflichtig werden würden. Der WBL kann darüber hinaus bei der Verbandsgemeinde bei Bedarf Nebenleistungen wie der Pumpwerkswartung erbringen, welche mit den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der klareren Formulierung von Abrechnungsrandbedingungen, der Aktualisierungen und redaktioneller Änderungen.

## **2. Geplante Änderungen**

### **Einleitung:**

Hier handelt es sich um Aktualisierungen bzw. redaktionelle Änderungen. Die u. g. Paragraphen beziehen sich wegen der geänderten Struktur auf die alte Zweckvereinbarung.

### **Präambel**

Eine Präambel wurde eingeführt um den Zweck der Vereinbarung klar heraus zu stellen.

### **§2 Abs. 2**

Der Spitzenabfluss wurde von 300 auf 350l/sec. entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erhöht.

### **§3**

Entfällt, da diese Regelungen nun in der Präambel zu finden sind.

### **§4 Abs. 2 und 3**

Die genannte analoge Messtechnik der alten Vereinbarung ist nicht mehr zeitgemäß und wurde auf digital aktualisiert.

### **§5 Abs. 1 u. 2**

Auf Grund der vorliegenden Erfahrungen ist eine höhere Anzahl an Abwasserproben pro Jahr sinnvoll. Sonst handelt es sich um Aktualisierungen.

### **§7a Abs. 3**

Entfällt, da für den Zeitraum kein Regelungsbedarf mehr besteht.

### **§8**

Die Beteiligung an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage wird durch eine zusätzliche Anlage analog zu der Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rheinauen klarer herausgestellt. Mit dem Wegfall der Grundlage des geleisteten Investitionszuschusses und dessen Tilgung durch Verrechnung mit den anteiligen Investitionskosten der Kläranlage hat sich die Gemeinde Mutterstadt zukünftig an Investitionen in das Grabensystem zu beteiligen, welches durch die Einleitung über den Mutterstadter Graben tangiert wird.

### **§8a**

Auf Basis dieser Vereinbarung und gegen Verrechnung kann die Stadt Nebenleistungen für die Verbandsgemeinde erbringen.

### **§8b**

Sollten Leistungen dieser Vereinbarung widererwartend der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet diese zusätzlich zu tragen.

### **§9**

Die Laufzeit ist zukünftig unbefristet (Abs. 1). Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund wurde aus Gründen des erforderlichen Planungsvorlaufes eine Frist von 5 Jahren vereinbart. (Abs. 2)

Abs. 3 wurde neu eingefügt, um die Rechtsverhältnisse bei einer Kündigung zu regeln

### **§10**

Hier wird mit dem Basiszins der europäischen Zentralbank lediglich europäisches Recht umgesetzt.

### **Anlagen**

Generell werden die Daten auf das Jahr 2019 (analog zur Vereinbarung mit der VG Rhein-auen) aktualisiert.

#### **Anlage 1 Abs. 1.2.2**

Für die Ermittlung der Regenwetterabflüsse im Stadtgebiet wird zukünftig die gemessene Niederschlagssumme am Unteren Rheinufer zu Grunde gelegt.

#### **Anlage 3**

Der Fließweg des Mutterstaders Abwassers ist hier im neuen Plan dargestellt.

#### **Anlage 4**

Die Ermittlung der jährlichen, anteiligen Investitionskosten der Kläranlage ist hier analog zur Vereinbarung mit der VG Rheinauen neu eingefügt.

Eine Synopse der Zweckvereinbarung ist in der Anlage beigefügt.

## **Zweckvereinbarung**

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,

und

der Gemeinde Mutterstadt, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Gemeinde genannt -.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Gemeinde Mutterstadt schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21) folgende

### Zweckvereinbarung

#### Präambel

Die Gemeinde Mutterstadt ist Träger und Betreiber der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet. Sie hat hierzu alle notwendigen bzw. zweckdienlichen Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie die notwendigen Genehmigungen hierfür einzuholen. Außerdem hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Inhaltsstoffe des Abwassers den geltenden Bestimmungen entsprechen. Eine eigene Kläranlage betreibt die Gemeinde Mutterstadt nicht. Stattdessen übergibt sie ihr Abwasser an die Großkläranlage der BASF zur weiteren Behandlung.

Für den Transport des Abwassers aus dem Gebiet der Gemeinde Mutterstadt zur Großkläranlage der BASF wird zur Durchleitung das Abwassernetz der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Anspruch genommen. Zur Festlegung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Belange der Durchleitung wird vereinbart was folgt.

#### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Gemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer sowie das Niederschlagswasser der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

## § 2

### Übergabestellen und Mengen

- (1) Die Gemeinde übergibt ihre Abwässer bis zu einem Spitzenabfluss von 135 l/sec. an der Gemarkungsgrenze in den städtischen Kanal in der Bergstraße.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde entlastetes Misch- und Regenwasser bis zu einem Spitzenabfluss von insgesamt 350 l/sec. über den Mutterstadter Graben übergeben.

## § 3

### Mengenmessung

- (1) Die Gemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind auf Kosten der Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.
- (2) Die Mengenmessung des zur Bergstraße abgeleiteten Abwasserstroms erfolgt mit Hilfe einer dem Stand der Technik entsprechenden digitalen Messeinrichtung.
- (3) Das dem Mutterstadter Graben gem. § 2 Abs. 2 zugeleitete Wasser ist ebenfalls mengenmäßig gemäß dem Stand der Technik zu erfassen.  
Die Messeinrichtung einschließlich des Messwerterfassungsgerätes muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und ist in Absprache mit der Stadt auszuwählen. Die Messwerte müssen digital erfasst werden. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- (4) Die gewonnenen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registriergerät erfasst. Das Datenformat der Messwerte wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Die Kosten der Datenfernübertragung und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit.  
Ein Ausfall der Mengenmessgeräte muss der Stadt umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pumpenbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Gemeinde zu kontrollieren.  
Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes nach § 5.

## § 4

### Abwasserbeschaffenheit

- (1) Die Gemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Der Mindestsauerstoffgehalt im Abwasser muss 0,5 mg/l betragen. Die Gemeinde überwacht und stellt durch Ortssatzung sicher, dass die Qualität des in die Kanalisation der Gemeinde eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städt. Satzung über die Grundstücksentwässerung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im DWA Merkblatt M115-2 festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im Merkblatt M115-2 genannten Einleitungsbeschränkungen.
- (2) Die Stadt hat das Recht, höchstens zwölfmal im Jahr das Abwasser der Gemeinde durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Gemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Gemeinde weitere Abwasseruntersuchungen durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut durchführen zu lassen. Weitere Untersuchungen zu Lasten der Stadt sind jederzeit möglich.
- (3) Entspricht das Abwasser aus der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Gemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.

## § 5

### Abwasserentgelt

- (1) Die Gemeinde zahlt für jeden m<sup>3</sup> Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährlichen Einleiteentgeltes wird das Ergebnis der Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleiteentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Die Gemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.
- (3) Die in Anlage 1 dargestellte Ermittlung des Abwasserentgeltes gilt für die in der Bergstraße in den städtischen Kanal übergebene Abwassermenge. Sofern die Stadt Aufwendungen für die Unterhaltung des Mutterstadter Grabens hat, werden diese Kosten zu 50 % von der Gemeinde übernommen. Die voraussichtliche Höhe des Entgeltes wird der Gemeinde jeweils vor Beauftragung von der Stadt mitgeteilt.

## § 6

### Abwasserabgabe für Schmutzwasser

- (1) Die Gemeinde bezahlt der Stadt die Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Gemeinde in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserabgabe ist die in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Gemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Die Gemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.
- (3) Die Stadt berechnet der Gemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.

## § 6 a

### Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

- (1) Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben zu tragen. Hierbei sind Lösungen zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringst möglichen Kosten verursachen.
- (2) Die Stadt nimmt die Daten der Gemeinde Mutterstadt in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.

## § 7

### Investitionskostenbeteiligung

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1986 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Gemeinde an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge. Der Abrechnungsmodus für die Höhe der Beteiligung ergibt sich aus Anlage 4.
- (2) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1990 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 3 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebsrauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Gemeinde auf der Durchleitungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis der mittleren jährlichen Abwasserdurchflussmenge aus der Gemeinde und der mittleren jährlichen Gesamtschutzwassermenge. Die für die Anteilsberechnung benötigten mittleren Jahreswerte ergeben sich als Mittelwert der Jahresmengen der letzten 3 Jahre vor Abrechnung der Investitionsmaßnahme.
- (3) Der geleistete Investitionskostenzuschuss der Gemeinde für den nicht realisierten Anschluss an den Hauptsammler Nord wurde durch Verrechnung mit dem anteiligen Investitionskostenzuschuss für die Kläranlage vergangener Jahre vollständig getilgt. Die

Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2023 an den Investitionen der Stadt im Gewässersystem, welche durch die Ableitung des entlasteten Misch- und Regenwassers der Gemeinde über den Mutterstadter Graben tangiert wird. Der Beteiligungsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei bordvollem Abfluss.

#### § 7 a

##### Nebenleistungen

Die Stadt kann gegen Verrechnung Nebenleistungen für die Gemeinde erbringen (z.B. Rufbereitschaft). Diese Leistungen sind vorher schriftlich zu vereinbaren und werden nach tatsächlichen Aufwendungen mit den jeweils geltenden städtischen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

#### § 7 b

##### Umsatzsteuer

- (1) Da die Gemeinde ihr Abwasser durch den Leitungsanschluss nur den Anlagen der Stadt Ludwigshafen zur Verfügung stellen kann, gehen die Vertragspartner davon aus, dass die vereinbarten Leistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Diese Leistungserbringung ist ohne weitere privatwirtschaftliche Alternative und somit dem Wettbewerb entzogen.
- (2) Sollten die in dieser Zweckvereinbarung bezeichneten Leistungen jedoch durch die Finanzverwaltung vollständig oder in Teilen als umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung zu entrichten. Dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, sofern die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird. Die rückwirkend zu leistenden Zahlungen sind nach Maßgabe der §§ 233 a ff AO zu verzinsen. Die Vertragspartner verzichten im Zusammenhang mit Forderungen aus § 7 b unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

#### § 8

##### Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2023 die Vereinbarung vom

- (1) 30.04.2003/20.05.2003.

- (2) Die Vereinbarung kann auf ordentlichem Weg nicht gekündigt werden; beide Vertragsparteien können aber jederzeit eine Anpassung der Vereinbarung verlangen, sofern durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder sonstige gewichtige Gründe ein Festhalten an dieser Vereinbarung unbillig wäre. Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung durch die Stadt rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortssatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 4 sicherstellt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Des Weiteren haben die Parteien die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufzuheben.
- (3) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

## § 9

### Zahlungsverzug

Gerät die Gemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB) – mindestens aber 9 % - verrechnet.

## § 10

### Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entspricht bzw. entsprochen hätte.

## § 11

### Streitigkeiten und Änderungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:

Ludwigshafen am Rhein, den 01.01.2023

L.S. gez. Thewalt

Beigeordneter für Umwelt, Planung,  
Bau und den Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)

Für die Gemeinde Mutterstadt:

Mutterstadt, den 01.01.2023

L.S. gez. Schneider

Bürgermeister

## Anlage 1

Berechnung des Jahresentgeltes der Gemeinde Mutterstadt für die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein (ohne Anteil für Abwasserabgabe).

### Allgemeines

Grundlagen für die Berechnung des Jahresentgeltes sind:

- a) Betriebskostenrechnung der Abwasserbeseitigung der Stadt
- b) Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen
  - ba) Eingeleitete Schmutzwassermenge im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
  - bb) Berechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
  - bc) Eingeleitete Abwassermenge Altrip
  - bd) Eingeleitete Abwassermenge Mutterstadt
- c) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge

## 1. **Abwasserableitung**

Das von der Gemeinde eingeleitete Abwasser ist als Schmutzwasser zu werten.

### 1.1 **Kosten für Abwasserableitung**

Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserableitung werden abgesetzt:

- Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.
- Kosten für die Erhebung der Schmutzwassergebühren.

### 1.2 **Gesamtmenge des Abwassers**

#### 1.2.1 Schmutzwasser aus dem Stadtbereich

Das den Grundstücken im Stadtgebiet zugeführte Frischwasser aus Wasserversorgung durch TWL und Eigenwasserförderung (Brunnen- und Flusswasser) wird über Wasserzähler gemessen.

Die sich hieraus ergebenden Frischwasserbezugsmengen werden um die Wassermengen bereinigt, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Abzugsmengen). Die verbleibende Restmenge des bezogenen Frischwassers wird als Schmutzwassermenge bewertet. Das bei Grundwasserabsenkungen in Misch- bzw. Schmutzwasserkanäle eingeleitete Grundwasser wird der Schmutzwassermenge zugerechnet.

## 1.2.2 Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet

Zur Ermittlung der jährlichen anfallenden Regenwassermengen, die im Kanalnetz abgeleitet werden, sind die im Istzustand vorhandenen befestigten, angeschlossenen Flächen maßgebend.

Diese betragen für 2019:

a) private Flächen: 937,1971 ha

b) Verkehrsflächen: 541,566 ha.

Zusätzlich sind noch die jährlich durch Neubaugebiete hinzukommenden befestigten, angeschlossenen Flächen dazuzurechnen.

Die Abflussbeiwerte für angeschlossene, befestigte Flächen betragen:

Hof-, Dach-, Garagen-, Zuwegungsflächen = 0,8

Verkehrsflächen = 0,9.

Die jährliche Regenhöhe wird aus den Regenaufzeichnungen in Ludwigshafen am Unteren Rheinufer ermittelt.

## 1.2.3 Abwasser angeschlossener Gemeinden

1.2.3.1 Das von der Gemeinde Altrip in das städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.

1.2.3.2 Das von der Gemeinde Mutterstadt ins städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.

## 1.3 Einheitssatz für die Abwasserableitung

Der Einheitssatz für die Ableitung von 1 m<sup>3</sup> Abwasser, den die Gemeinde in das Kanalnetz von Ludwigshafen am Rhein einleitet, errechnet sich wie folgt:

Die Kosten für die Abwasserableitung (Ziff. 1.1) werden durch die Gesamtmenge des Abwassers (Ziff. 1.2) geteilt.

Der sich ergebende Quotient ist der Einheitssatz für die Ableitung vom 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

## 2. Abwasserreinigung

### 2.1 Kosten für die Abwasserreinigung

Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserreinigung werden abgesetzt:

- Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.
- Die Kosten für das Reinigen von Fremdwasser, z.B. Fa. G + H.

## 2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers

- 2.2.1 Das der Kläranlage zugeführte Abwasser der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Schmutz- und Regenwasser) einschl. dem der angeschlossenen Gemeinden, wird mittels Messeinrichtungen (Venturianlage bzw. induktive Durchflussmengen-Messeinrichtung) gemessen. An der gemessenen Abwassermenge sind Fremdwassermengen, z.B. Fa. G+H, abzusetzen.
- 2.2.2 Von der Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt (Ziff. 1.2.3.2) kommen nur 97,9 % zur Reinigung in die Kläranlage. Die restlichen 2,1 % gelangen bei Regenwasserentlastung in Gewässer.

## 2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung

Der Einheitssatz für die Reinigung des der Kläranlage zugeleiteten Abwassers der Gemeinde ergibt sich aus der Division der Kosten durch die Abwassermenge nach Ziff.2.2.1.

Der Quotient stellt den Einheitssatz des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgeltes für die Reinigung von 1 m<sup>3</sup> Abwasser dar.

## 3. Gesamtjahresentgelt für die Ableitung und Reinigung des Abwassers der Gemeinde

- 3.1 Das Ableitungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Ableiteinheitssatzes nach Ziff. 1.3 mit der eingeleiteten Abwassermenge aus der Gemeinde nach Ziff. 1.2.3.2.
- 3.2 Das Reinigungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Reinigungseinheitssatzes nach Ziff. 2.3 mit der Abwassermenge nach Ziff. 2.2.2.
- 3.3 Die Addition der Ergebnisse nach Ziff 3.1. und Ziff. 3.2 ergibt das Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt.

## 4. Beispiel: Errechnung des Jahresentgeltes für das Jahr 2019

### 4.1 Abwasserableitung

- 4.1.1 Kosten für die Abwasserableitung  
Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenrechnung  
(Ziff. 1.1): 13.896.829 EUR

- 4.1.2 Abwassermenge (Ziff. 1.2)

Schmutzwassermenge Stadt,  
um Abzugsmenge bereinigt.  
(Ziff. 1.2.1): 10.060.523m<sup>3</sup>

Regenwassermenge (Ziff.1.2.2):  
5.460.855 m<sup>3</sup>

Schmutzwasser von Gemeinden  
(Ziff. 1.2.3):

4.1.3 Einheitssatz Abwasserableitung (Ziff. 1.3)

$$\frac{\text{Ziffer 1.1} \quad 13.896,829 \text{ EUR}}{\text{Ziffer 1.2} \quad 17.170.105 \text{ m}^3} = 0,809 \text{ EUR/m}^3$$

Ziffer 1.2 17.170.105 m<sup>3</sup>

4.2 **Abwasserreinigung**

4.2.1 Kosten für die Abwasserreinigung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenabrechnung

(Ziff. 2.2): 3.385.355 EUR

4.2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers (Ziff. 2.2)

Der Kläranlage zugeführt 14.636.758 m<sup>3</sup>

Abzusetzen 565.987 m<sup>3</sup>

Anrechenbare Abwassermenge (Ziff. 2.2.1) 14.070.771 m<sup>3</sup>

4.2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung (Ziff. 2.3)

$$\frac{\text{Ziffer 2.1}}{\text{Ziffer 2.2.1}} = \frac{3.385.355 \text{ EUR}}{14.070.771 \text{ m}^3} = 0,241 \text{ EUR/m}^3$$

4.3 Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt

4.3.1 Ableiteentgelt (Ziff. 3.1)

$$\text{Ziffer 1.3} \times \text{Ziffer 1.2.3.2} = 0,809 \text{ EUR/m}^3 \times 1.140.710 \text{ m}^3 = 923.247,24 \text{ EUR}$$

4.3.2 Reinigungsentgelt (Ziff. 3.2)

$$\begin{aligned} \text{Ziffer 2.3} \times \text{Ziffer 2.2.2} &= 0,241 \text{ EUR/m}^3 \times 1.140.710 \text{ m}^3 \times 0,979 = 268.685,52 \text{ EUR} \\ \text{Gesamtjahresentgelt 2019 (Ziff. 3.3)} &= 1.191.932,76 \text{ EUR} \end{aligned}$$

=====

## **Anlage 2**

Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an der Abwasserabgabe aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

### **Allgemeines:**

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- a) Rechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Abwasserabgabe (Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen),
- b) die in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermengen.

### **1. Abgabenrechnung der BASF**

Die BASF stellt der Stadt den Anteil an der Abwasserabgabe in Rechnung, der aus der Übernahme des Abwassers aus der städtischen Kanalisation aufgrund der Abgabenbescheide nach dem Landesabwasserabgabengesetz (LABwAG) der BASF erwachsen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **2. Schmutzwasser**

Als Schmutzwasser ist das um Abzugsmengen bereinigte Frischwasser zu bewerten, das den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken aus der gemeindlichen/städtischen Wasserversorgungseinrichtung, aus Wassereigenförderanlagen (Brunnen) oder an Flusswasser zugeführt wird.

### **3. Schmutzwassermenge**

Die Schmutzwassermenge, auf die die Kosten nach Ziffer 1 umgelegt werden, ergibt sich aus der Addition der Schmutzwassermengen nach Ziffer 2, die der städtischen Kanalisation aus dem Stadtgebiet und aus den angeschlossenen Gemeinden zugeführt wird.

### **4. Berechnungseinheit**

Die Kosten pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser ergeben sich durch Division der Kosten nach Ziffer 1 durch die Schmutzwassermenge nach Ziffer 3. Der sich ergebende Quotient ist die Berechnungseinheit für einen m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

### **5. Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil ergibt sich aus der Multiplikation der Berechnungseinheit nach Ziffer 4 mit der Jahresschmutzwassermenge der Gemeinde nach § 6 Abs. 2

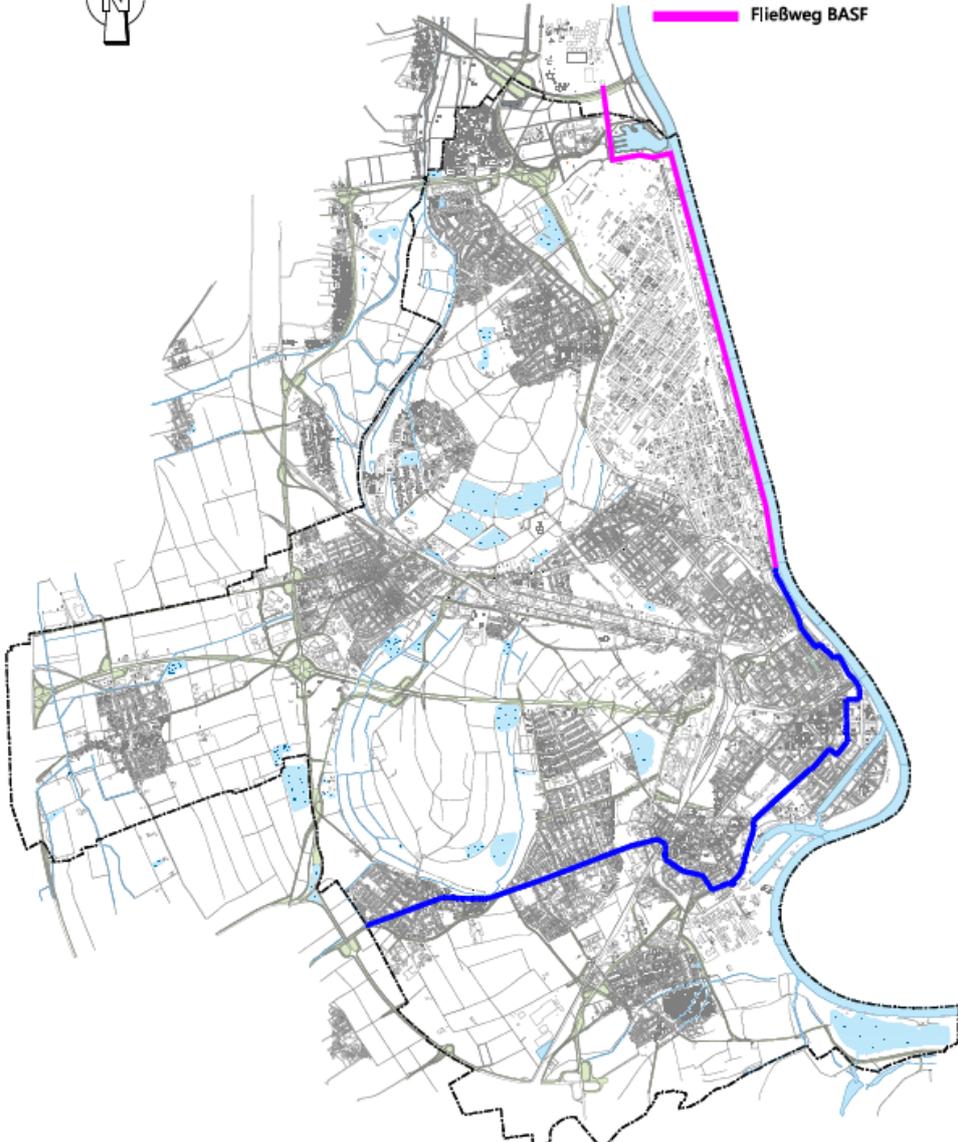
## Anlage 3 (neuer Plan)



**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

**W3L** Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

- ■ ■ ■ ■ Stadtgrenze Ludwigshafen
- Fließweg Stadt
- Fließweg BASF



Anlage 3 : Durchleitungsstrecke zur Kläranlage

## Anlage 4

Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an den Investitionskosten der Kläranlage aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

### Allgemeines:

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- a) Jahresabrechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Investitionskosten,
- b) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge
- c) Eingeleitete Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt

### Beispiel: Errechnung des Investitionskostenanteils für das Jahr 2019

1. Im Jahr 2019 geleistete Investitionskosten der Stadt  
572.569,16 EUR
2. Zu reinigende Gesamtabwassermenge  
14.636.758 m<sup>3</sup>
3. Abwassermenge Gemeinde Mutterstadt  
1.140.710 m<sup>3</sup>  
3.1                    Hiervon 97,9% gemäß Anlage 1, Ziffer 2.2.2  
                          1.116.755,509 m<sup>3</sup>
4. Anteil Gemeinde (Ziffer 3.1 geteilt durch Ziffer 2 mal 100)  
7,629798 %
5. Gemeindeanteil (Ziffer 1 mal Ziffer 4 geteilt durch 100)  
43.685,87 EUR

### **Zweckvereinbarung**

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,

und

der Gemeinde Mutterstadt, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Gemeinde genannt -.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Gemeinde Mutterstadt schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21) folgende

### **Zweckvereinbarung**

#### **Präambel**

Die Gemeinde Mutterstadt ist Träger und Betreiber der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet. Sie hat hierzu alle notwendigen bzw. zweckdienlichen Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie die notwendigen Genehmigungen hierfür einzuholen. Außerdem hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Inhaltsstoffe des Abwassers den geltenden Bestimmungen entsprechen. Eine eigene Kläranlage betreibt die Gemeinde Mutterstadt nicht. Stattdessen übergibt sie ihr Abwasser an die Großkläranlage der BASF zur weiteren Behandlung.

Für den Transport des Abwassers aus dem Gebiet der Gemeinde Mutterstadt zur Groß-

### **Zweckvereinbarung**

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,

und

der Gemeinde Mutterstadt, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Gemeinde genannt -.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Gemeinde Mutterstadt schließen gemäß § 12 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl.1999 S. 325) folgende

### **Zweckvereinbarung**

kläranlage der BASF wird zur Durchleitung das Abwassernetz der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Anspruch genommen. Zur Festlegung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Belange der Durchleitung wird vereinbart, was folgt.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Gemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer sowie das Niederschlagswasser der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

### § 2

#### Übergabestellen und Mengen

- (1) Die Gemeinde übergibt ihre Abwässer bis zu einem Spitzenabfluss von 135 l/sec. an der Gemarkungsgrenze in den städtischen Kanal in der Bergstraße.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde entlastetes Misch- und Regenwasser bis zu einem Spitzenabfluss von insgesamt 350 l/sec. über den Mutterstadter Graben übergeben.

Anmerkung: § 3 sollte entfallen; ist jetzt in der neuen Präambel geregelt.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Gemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer sowie das Regenwasser der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

### § 2

#### Übergabestellen und Mengen

- (1) Die Gemeinde übergibt ihre Abwässer bis zu einem Spitzenabfluß von 135 l/sec. an der Gemarkungsgrenze in den städtischen Kanal in der Bergstraße.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde entlastetes Misch- und Regenwasser bis zu einem Spitzenabfluss von insgesamt 300 l/sec. über den Mutterstadter Graben übergeben.

### § 3

#### Bau- und Betrieb der Entwässerungsanlagen in der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde baut die auf ihrem Gebiet notwendig werdenden Kanäle, Pumpwerke und Regenbecken mit den dazugehörigen Nebenanlagen und betreibt, reinigt und unterhält sie auf ihre Kosten

### § 3

#### Mengenmessung

- (1) Die Gemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind auf Kosten der Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.
- (2) Die Mengenmessung des zur Bergstraße abgeleiteten Abwasserstroms erfolgt mit Hilfe einer dem Stand der Technik entsprechenden **digitalen** Mess-einrichtung.
- (3) Das dem Mutterstadter Graben gem. § 2 Abs. 2 zugeleitete Wasser ist ebenfalls mengenmäßig gemäß dem Stand der Technik zu erfassen. Die Messeinrichtung einschließlich des Messwerterfassungsgerätes muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und ist in Absprache mit der Stadt auszuwählen. Die Messwerte müssen **digital** erfasst werden. Die Kosten trägt die Gemein-

- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, alle nach Wasserrecht zum Bau und Betrieb dieser Anlagen notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Anlagen entsprechend dem Genehmigungsinhalt zu bauen und zu betreiben.

### § 4

#### Mengenmessung

- (1) Die Gemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind auf Kosten der Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.
- (2) Die Mengenmessung des zur Bergstraße abgeleiteten Abwasserstroms erfolgt mit Hilfe einer dem Stand der Technik entsprechenden Messeinrichtung. Diese ist auf Kosten der Gemeinde zu unterhalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zum 01.01.88 diese Messeinrichtung durch induktive Durchflussmessgeräte, die in Absprache mit der Stadt an den Druckrohrleitungen des Pumpwerks zu installieren sind, und einem zugehörigen Messwerterfassungsgerät mit analoger Wertausgabe zu ersetzen. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Das dem Mutterstadter Graben gem. § 2 Abs. 2 zugeleitete Wasser ist ebenfalls mengenmäßig gemäß dem Stand der Technik zu erfassen. Die Messeinrichtung einschließlich des Messwerterfassungsgerätes muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und ist in Absprache

<p>de.</p> <p>(4) Die gewonnenen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registriergerät erfasst. <b>Das Datenformat der Messwerte wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt.</b> Die Kosten der Datenfernübertragung und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.</p> <p>(5) Die Gemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit. Ein Ausfall der Mengennessgeräte muss der Stadt umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pumpenbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Gemeinde zu kontrollieren. Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes nach <b>§ 5.</b></p>	<p>mit der Stadt auszuwählen und einzubauen. Die Messwerte müssen erfasst werden. Die Kosten trägt die Gemeinde.</p> <p>(4) Die gewonnenen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registriergerät erfasst. Die Kosten der Datenfernübertragung und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.</p> <p>(5) Die Gemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit. Ein Ausfall der Mengennessgeräte muss der Stadt umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pumpenbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Gemeinde zu kontrollieren. Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes nach § 6.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Abwasserbeschaffenheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Abwasserbeschaffenheit</p>
<p>(1) Die Gemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Der Mindestsauerstoffgehalt im Abwasser muss 0,5 mg/l betragen. Die Gemeinde überwacht und stellt durch Ortssatzung sicher, dass die Qualität des in die Kanalisation der Gemeinde eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt</p>	<p>(1) Die Gemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Der Mindestsauerstoffgehalt im Abwasser muss 0,5 mg/l betragen. Die Gemeinde überwacht und stellt durch Ortssatzung sicher, dass die</p>

entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städt. Satzung über die Grundstücksentwässerung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im **DWA Merkblatt M115-2** festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im **Merkblatt M115-2** genannten Einleitungsbeschränkungen.

- (2) Die Stadt hat das Recht, **höchstens zwölfmal** im Jahr das Abwasser der Gemeinde durch ein **akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut** auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Gemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Gemeinde weitere **Abwasseruntersuchungen durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut** durchführen zu lassen. **Weitere Untersuchungen zu Lasten der Stadt sind jederzeit möglich.**
- (3) Entspricht das Abwasser aus der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Gemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.

## § 5

### Abwasserentgelt

- (1) Die Gemeinde zahlt für jeden m<sup>3</sup> Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährlichen Einleiteentgeltes wird das Ergebnis der

Qualität des in die Kanalisation der Gemeinde eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städt. Satzung über die Grundstücksentwässerung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im ATV Arbeitsblatt A 115 festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im Arbeitsblatt A 115 genannten Einleitungsbeschränkungen.

- (2) Die Stadt hat das Recht, viermal im Jahr das Abwasser der Gemeinde durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Gemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Gemeinde weitere Abwasseruntersuchungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchführen zu lassen.

- (3) Entspricht das Abwasser aus der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Gemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.

## § 6

### Abwasserentgelt

- (1) Die Gemeinde zahlt für jeden m<sup>3</sup> Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährli-

Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleiteentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.

- (2) Die Gemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.
- (3) Die in Anlage 1 dargestellte Ermittlung des Abwasserentgeltes gilt für die in der Bergstraße in den städtischen Kanal übergebene Abwassermenge. Sofern die Stadt Aufwendungen für die Unterhaltung des Mutterstadter Grabens hat, werden diese Kosten zu 50 % von der Gemeinde übernommen. Die voraussichtliche Höhe des Entgelts wird der Gemeinde jeweils vor Beauftragung von der Stadt mitgeteilt.

## § 6

### Abwasserabgabe für Schmutzwasser

- (1) Die Gemeinde bezahlt der Stadt die Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Gemeinde in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserab-

gaben Einleiteentgeltes wird das Ergebnis der Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleiteentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.

- (2) Die Gemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.
- (3) Die in Anlage 1 dargestellte Ermittlung des Abwasserentgeltes gilt für die in der Bergstraße in den städtischen Kanal übergebene Abwassermenge. Sofern die Stadt Aufwendungen für die Unterhaltung des Mutterstadter Grabens hat, werden diese Kosten zu 50 % von der Gemeinde übernommen. Die voraussichtliche Höhe des Entgelts wird der Gemeinde jeweils vor Beauftragung von der Stadt mitgeteilt.

## § 7

### Abwasserabgabe für Schmutzwasser

- (1) Die Gemeinde bezahlt der Stadt die Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Gemeinde in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten

gabe ist die in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Gemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.

- (2) Die Gemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.
- (3) Die Stadt berechnet der Gemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.

#### § 6 a

#### Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

- (1) Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben zu tragen. Hierbei sind Lösungen zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringstmöglichen Kosten verursachen.
- (2) Die Stadt nimmt die Daten der Gemeinde Mutterstadt in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.

hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserabgabe ist die in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Gemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.

- (2) Die Gemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.
- (3) Die Stadt berechnet der Gemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.

#### § 7 a

#### Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

- (1) Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben zu tragen. Hierbei sind Lösungen zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringstmöglichen Kosten verursachen.
- (2) Soweit § 7 a Abs. 1 gilt, nimmt die Stadt die Daten der Gemeinde Mutterstadt in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.

- (3) Für die Jahre vor Inkrafttreten dieser

## § 7

### Investitionskostenbeteiligung

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1986 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Gemeinde an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge. Der Abrechnungsmodus für die Höhe der Beteiligung ergibt sich aus Anlage 4.
- (2) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1990 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 3 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebsrauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Gemeinde auf der Durchlei-

Vereinbarung nimmt die Stadt die Daten der Gemeinde rückwirkend für die Jahre 1997 bis 2000 auf Basis der Bescheide der SGD Süd und für die Jahre 2001 und 2002 entsprechend der von der Gemeinde übermittelten Angaben in die Abgabeklärun für Niederschlagswasser mit auf. Wird für die vorstehenden Zeiträume endgültig keine Abwasserabgabefreiheit gewährt, ist § 7 a Abs. 1 anzuwenden.

## § 8

### Investitionskostenbeteiligung

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1986 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Gemeinde an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge.
- (2) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1990 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 3 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebs-

tungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis der mittleren jährlichen Abwasserdurchflussmenge aus der Gemeinde und der mittleren jährlichen Gesamtschutzwassermenge. Die für die Anteilsberechnung benötigten mittleren Jahreswerte ergeben sich als Mittelwert der Jahresmengen der letzten 3 Jahre vor Abrechnung der Investitionsmaßnahme.

- (3) Der geleistete Investitionskostenzuschuss der Gemeinde für den nicht realisierten Anschluss an den Hauptsammler Nord wurde durch Verrechnung mit dem anteiligen Investitionskostenzuschuss für die Kläranlage vergangener Jahre vollständig getilgt. Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2022 an den Investitionen der Stadt im Gewässersystem, welche durch die Ableitung des entlasteten Misch- und Regenwassers der Gemeinde über den Mutterstadter Graben tangiert wird. Der Beteiligungsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei bordvollem Abfluss.

#### § 7 a

#### Nebenleistungen

Die Stadt kann gegen Verrechnung Nebenleistungen für die Gemeinde erbringen (z.B. Rufbereitschaft). Diese Leistungen sind vorher schriftlich zu vereinbaren und werden nach

rauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Gemeinde auf der Durchleitungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis der mittleren jährlichen Abwasserdurchflussmenge aus der Gemeinde und der mittleren jährlichen Gesamtschutzwassermenge. Die für die Anteilsberechnung benötigten mittleren Jahreswerte ergeben sich als Mittelwert der Jahresmengen der letzten 3 Jahre vor Abrechnung der Investitionsmaßnahme.

- (3) Durch die geleistete Zahlung des Investitionskostenzuschusses in Höhe von 350.000,00 DM in der Vergangenheit hat die Gemeinde das dauerhafte Recht erworben, Wasser gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung in den Mutterstadter Graben einzuleiten.

tatsächlichen Aufwendungen mit den jeweils geltenden städtischen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

#### § 7 b

#### Umsatzsteuer

- (1) Da die Gemeinde ihr Abwasser durch den Leitungsanschluss nur den Anlagen der Stadt Ludwigshafen zur Verfügung stellen kann, gehen die Vertragspartner davon aus, dass die vereinbarten Leistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Diese Leistungserbringung ist ohne weitere privatwirtschaftliche Alternative und somit dem Wettbewerb entzogen.
- (2) Sollten die in dieser Zweckvereinbarung bezeichneten Leistungen jedoch durch die Finanzverwaltung vollständig oder in Teilen als umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung zu entrichten. Dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, sofern die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird. Die rückwirkend zu leistenden Zahlungen sind nach Maßgabe der §§ 233 a ff AO zu verzinsen. Die Vertragspartner verzichten im Zusammenhang mit Forderungen aus § 7 b unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

#### § 8

#### Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2023 die Vereinbarung vom

#### § 9

30.04.2003/20.05.2003.

Die Vereinbarung kann auf ordentlichem Weg nicht gekündigt werden; beide Vertragsparteien können aber jederzeit eine Anpassung der Vereinbarung verlangen, sofern durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder sonstige gewichtige Gründe ein Festhalten an dieser Vereinbarung unbillig wäre.

(2) Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung durch die Stadt rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortsatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 4 sicherstellt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Des Weiteren haben die Parteien die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufzuheben.

(3) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

#### Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2003 die Vereinbarung vom 29.10./12.11.1987. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt behält sich den Rücktritt von der Vereinbarung vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortsatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 5 sicherstellt.

§ 9

Zahlungsverzug

Gerät die Gemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB)– mindestens aber 9 % - verrechnet.

§ 10

Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entspricht bzw. entsprochen hätte.

§ 11

Streitigkeiten und Änderungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Zahlungsverzug

Gerät die Gemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB)– mindestens aber 8 % - verrechnet.

§ 11

Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entsprochen hat.

§ 12

Streitigkeiten und Änderungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der

<p>Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:</p> <p>Ludwigshafen am Rhein, den 01.01.2023</p> <p>L.S. gez. Thewalt</p> <p>Beigeordneter für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)</p> <p>Für die Gemeinde Mutterstadt:</p> <p>Mutterstadt, den 01.01.2023</p> <p>L.S. gez. Schneider</p> <p>Bürgermeister</p> <p><u>Anlage 1</u></p> <p>Berechnung des Jahresentgeltes der Gemeinde Mutterstadt für die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein (ohne Anteil für Abwasserabgabe).</p> <p><b>Allgemeines</b></p> <p>Grundlagen für die Berechnung des Jahresentgeltes sind:</p> <p>a) Betriebskostenrechnung der Abwasserbeseitigung der Stadt</p> <p>b) Ermittlung der eingeleiteten Ab-</p>	<p>Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.</p> <p>Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:</p> <p>Ludwigshafen am Rhein, den 30.04.2003</p> <p>L.S. gez. Merkel Beigeordneter für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)</p> <p>Für die Gemeinde Mutterstadt:</p> <p>Mutterstadt, den 20.05.2003</p> <p>L.S. gez. Ledig</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Anlage 1 zur Zweckvereinbarung vom</p> <p>Berechnung des Jahresentgeltes der Gemeinde Mutterstadt für die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein (ohne Anteil für Abwasserabgabe).</p> <p><b>Allgemeines</b></p> <p>Grundlagen für die Berechnung des Jah-</p>
--	---

<p>wassermengen</p> <p>ba) Eingeleitete Schmutzwassermenge im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein</p> <p>bb) Berechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein</p> <p>bc) Eingeleitete Abwassermenge Altrip</p> <p>bd) Eingeleitete Abwassermenge Mutterstadt</p> <p>c) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge</p> <p><b>1. Abwasserableitung</b></p> <p>Das von der Gemeinde eingeleitete Abwasser ist als Schmutzwasser zu werten.</p> <p><b>1.1 Kosten für Abwasserableitung</b></p> <p>Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserableitung werden abgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.</li> <li>• Kosten für die Erhebung der Schmutzwassergebühren.</li> </ul> <p><b>1.2 Gesamtmenge des Abwassers</b></p> <p>1.2.1 Schmutzwasser aus dem Stadtbereich</p>	<p>resertgeltetes sind:</p> <p>a) Betriebskostenrechnung der Abwasserbeseitigung der Stadt</p> <p>b) Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen</p> <p>ba) Eingeleitete Schmutzwassermenge im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein</p> <p>bb) Berechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein</p> <p>bc) Eingeleitete Abwassermenge Altrip</p> <p>bd) Eingeleitete Abwassermenge Mutterstadt</p> <p>c) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge</p> <p><b>1. Abwasserableitung</b></p> <p>Das von der Gemeinde eingeleitete Abwasser ist als Schmutzwasser zu werten.</p> <p><b>1.1 Kosten für Abwasserableitung</b></p> <p>Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserableitung werden abgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.</li> <li>• Kosten für die Erhebung der Schmutzwassergebühren.</li> </ul>
---	--

<p>Das den Grundstücken im Stadtgebiet zugeführte Frischwasser aus Wasserversorgung durch TWL und Eigenwasserförderung (Brunnen- und Flusswasser) wird über Wasserzähler gemessen.</p> <p>Die sich hieraus ergebenden Frischwasserbezugsmengen werden um die Wassermengen bereinigt, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Abzugsmengen). Die verbleibende Restmenge des bezogenen Frischwassers wird als Schmutzwassermenge bewertet. Das bei Grundwasserabsenkungen in Misch- bzw. Schmutzwasserkanäle eingeleitete Grundwasser wird der Schmutzwassermenge zugerechnet.</p> <p>1.2.2 Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet</p> <p>Zur Ermittlung der jährlichen anfallenden Regenwassermengen, die im Kanalnetz abgeleitet werden, sind die im Istzustand vorhandenen befestigten, angeschlossenen Flächen maßgebend.</p> <p>Diese betragen für <b>2019:</b></p> <p>a) private Flächen: <b>937,1971 ha</b></p> <p>b) Verkehrsflächen: <b>541,566 ha.</b></p> <p>Zusätzlich sind noch die jährlich durch Neubaugebiete hinzukommenden befestigten, angeschlossenen Flächen dazuzurechnen.</p> <p>Die Abflussbeiwerte für angeschlossene, befestigte Flächen betragen:</p>	<p><b>1.2 Gesamtmenge des Abwassers</b></p> <p>1.2.1 Schmutzwasser aus dem Stadtbereich</p> <p>Das den Grundstücken im Stadtgebiet zugeführte Frischwasser aus Wasserversorgung durch TWL und Eigenwasserförderung (Brunnen- und Flusswasser) wird über Wasserzähler gemessen.</p> <p>Die sich hieraus ergebenden Frischwasserbezugsmengen werden um die Wassermengen bereinigt, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Abzugsmengen). Die verbleibende Restmenge des bezogenen Frischwassers wird als Schmutzwassermenge bewertet. Das bei Grundwasserabsenkungen in Misch- bzw. Schmutzwasserkanäle eingeleitete Grundwasser wird der Schmutzwassermenge zugerechnet.</p> <p>1.2.2 Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet</p> <p>Zur Ermittlung der jährlichen anfallenden Regenwassermengen, die im Kanalnetz abgeleitet werden, sind die im Istzustand vorhandenen befestigten, angeschlossenen Flächen maßgebend.</p> <p>Diese betragen für <b>2001:</b></p> <p>a) private Flächen: <b>916,0500 ha</b></p> <p>b) Verkehrsflächen: <b>488,5300 ha.</b></p> <p>Zusätzlich sind noch die jährlich durch Neubaugebiete hinzukommenden befestigten, angeschlosse-</p>
--	--

<p>Hof-, Dach-, Garagen-, Zuwegungsflächen = 0,8</p> <p>Verkehrsflächen = 0,9.</p> <p>Die jährliche Regenhöhe wird aus den Regenaufzeichnungen in Ludwigshafen am Unteren Rheinufer ermittelt.</p> <p>1.2.3 Abwasser angeschlossener Gemeinden</p> <p>1.2.3.1 Das von der Gemeinde Altrip in das städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.</p> <p>1.2.3.2 Das von der Gemeinde Mutterstadt ins städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.</p> <p>1.3 <u>Einheitssatz für die Abwasserableitung</u></p> <p>Der Einheitssatz für die Ableitung von 1 m<sup>3</sup> Abwasser, den die Gemeinde in das Kanalnetz von Ludwigshafen am Rhein einleitet, errechnet sich wie folgt:</p> <p>Die Kosten für die Abwasserableitung (Ziff. 1.1) werden durch die Gesamtmenge des Abwassers (Ziff.1.2) geteilt. Der sich ergebende Quotient ist der Einheitssatz für die Ableitung vom 1 m<sup>3</sup> Abwasser.</p> <p><u>2. Abwasserreinigung</u></p>	<p>nen Flächen dazuzurechnen.</p> <p>Die Abflussbeiwerte für angeschlossene, befestigte Flächen betragen:</p> <p>Hof-, Dach-, Garagen-, Zuwegungsflächen = 0,8</p> <p>Verkehrsflächen = 0,9.</p> <p>Die mittlere Regenhöhe ist auf 550 mm/Jahr festgelegt.</p> <p>1.2.3 Abwasser angeschlossener Gemeinden</p> <p>1.2.3.1 Das von der Gemeinde Altrip in das städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.</p> <p>1.2.3.2 Das von der Gemeinde Mutterstadt ins städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.</p> <p>1.3 Einheitssatz für die Abwasserableitung</p> <p>Der Einheitssatz für die Ableitung von 1 m<sup>3</sup> Abwasser, den die Gemeinde in das Kanalnetz von Ludwigshafen am Rhein einleitet, errechnet sich wie folgt:</p> <p>Die Kosten für die Abwasserableitung (Ziff. 1.1) werden durch die Gesamtmenge des Abwassers (Ziff.1.2) geteilt. Der sich ergebende Quotient ist der</p>
---	--

<p>2.1 <b><u>Kosten für die Abwasserreinigung</u></b></p> <p>Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserreinigung werden abgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.</li> <li>• Die Kosten für das Reinigen von Fremdwasser, z.B. Fa. G + H.</li> </ul>	<p>Einheitssatz für die Ableitung vom 1 m<sup>3</sup> Abwasser.</p> <p><b><u>2. Abwasserreinigung</u></b></p> <p>2.1 <b>Kosten für die Abwasserreinigung</b></p> <p>Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserreinigung werden abgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.</li> <li>• Die Kosten für das Reinigen von Fremdwasser, z.B. Fa. G + H.</li> </ul>
<p>2.2 <b><u>Menge des zu reinigenden Abwassers</u></b></p> <p>2.2.1 Das der Kläranlage zugeführte Abwasser der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Schmutz- und Regenwasser) einschl. dem der angeschlossenen Gemeinden, wird mittels Messeinrichtungen (Venturianlage bzw. induktive Durchflussmengen-Messeinrichtung) gemessen. An der gemessenen Abwassermenge sind Fremdadwassermengen, z.B. Fa. G+H, abzusetzen.</p> <p>2.2.2 Von der Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt (Ziff. 1.2.3.2) kommen nur 97,9 % zur Reinigung in die Kläranlage. Die restlichen 2,1 % gelangen bei Regenwasserentlastung in Gewässer.</p>	<p>2.2. Menge des zu reinigenden Abwassers</p> <p>2.2.1 Das Abwasser der Kläranlage zugeführte Abwasser der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Schmutz- und Regenwasser) einschl. dem der angeschlossenen Gemeinden, wird mittels Messeinrichtungen (Venturianlage bzw. induktive Durchflussmengen-Messeinrichtung) gemessen. An der gemessenen Abwassermenge sind Fremdadwassermengen, z.B. Ga. G+H. abzusetzen.</p> <p>2.2.2 Von der Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt (Ziff. 1.2.3.2) kommen nur 97,9 % zur Reinigung in die Kläranlage. Die restlichen 2,1 % gelangen bei Regenwasserentlastung in Gewässer.</p>
<p>2.3 <b>Einheitssatz für die Abwasserreinigung</b></p> <p>Der Einheitssatz für die Reinigung des der Kläranlage zugeleiteten Abwassers der Gemeinde ergibt sich aus der Division der Kosten durch die Abwassermenge nach</p>	<p><b>2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung</b></p>

<p>Ziff.2.2.1.</p> <p>Der Quotient stellt den Einheitssatz des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgeltes für die Reinigung von 1 m<sup>3</sup> Abwasser dar.</p>	<p>Der Einheitssatz für die Reinigung des der Kläranlage zugeleiteten Abwassers der Gemeinde ergibt sich aus der Division der Kosten für die Abwassermenge nach Ziff.2.2.1.</p> <p>Der Quotient stellt den Einheitssatz des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgeltes für die Reinigung von 1 m<sup>3</sup> Abwasser dar.</p>
<p><u>3. Gesamtjahresentgelt für die Ableitung und Reinigung des Abwassers der Gemeinde</u></p> <p>3.1 Das Ableitungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Ableiteinheitssatzes nach Ziff. 1.3 mit der eingeleiteten Abwassermenge aus der Gemeinde nach Ziff. 1.2.3.2.</p> <p>3.2 Das Reinigungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Reinigungseinheitssatzes nach Ziff. 2.3 mit der Abwassermenge nach Ziff. 2.2.2.</p> <p>3.3 Die Addition der Ergebnisse nach Ziff 3.1. und Ziff. 3.2 ergibt das Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt.</p>	<p><u>3. Gesamtjahresentgelt für die Ableitung und Reinigung des Abwassers der Gemeinde</u></p> <p>3.1 Das Ableitungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Ableiteinheitssatzes nach Ziff. 1.3 mit der eingeleiteten Abwassermenge aus der Gemeinde nach Ziff. 1.2.3.2.</p> <p>3.2 Das Reinigungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Reinigungseinheitssatzes nach Ziff. 2.3 mit der Abwassermenge nach Ziff. 2.2.2.</p>
<p>4. <u>Beispiel: Errechnung des Jahresentgeltes für das Jahr 2019</u></p> <p><b>4.1 Abwasserableitung</b></p> <p>4.1.1 Kosten für die Abwasserableitung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenrechnung (Ziff. 1.1): <b>13.896.829 EUR</b></p> <p>4.1.2 Abwassermenge (Ziff. 1.2)</p> <p>Schmutzwassermenge Stadt, um Abzugsmenge bereinigt. (Ziff. 1.2.1): <b>10.060.523m<sup>3</sup></b></p> <p>Regenwassermenge (Ziff.1.2.2):</p>	<p>3.3 Die Addition der Ergebnisse nach Ziff 3.1. und Ziff. 3.2 ergibt das Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt.</p> <p>4. <u>Beispiel: Errechnung des Jahresentgeltes für das Jahr 1985</u></p> <p><b>4.1 Abwasserableitung</b></p> <p>4.1.1 Kosten für die Abwasserableitung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenrechnung (Ziff. 1.1): <b>4.933.469,00 DM</b></p> <p>4.1.2 Abwassermenge (Ziff. 1.2)</p> <p>Schmutzwassermenge Stadt,</p>

<p>5.460.855 m<sup>3</sup></p> <p>Schmutzwasser von Gemeinden (Ziff. 1.2.3):</p> <p>1.2.3.1 Altrip 508.017 m<sup>3</sup></p> <p>1.2.3.2 Mutterstadt 1.140.710 m<sup>3</sup></p> <p>Gesamtmenge des Abwassers: (Ziff.1.2): 17.170.105 m<sup>3</sup></p> <p>4.1.3 Einheitssatz Abwasserableitung (Ziff. 1.3)</p> <p>Ziffer 1.1 13.896,829 EUR = _____ = 0,809EUR/m<sup>3</sup></p> <p>Ziffer 1.2 17.170.105 m<sup>3</sup></p>	<p>um Abzugsmenge bereinigt. (Ziff. 1.2.1): 10.773.709 m<sup>3</sup></p> <p>Regenwassermenge (Ziff.1.2.2): 7.191.840 m<sup>3</sup></p> <p>Schmutzwasser von Gemeinden (Ziff. 1.2.3):</p> <p>a) Altrip 426.679 m<sup>3</sup></p> <p>b) Mutterstadt 992.730 m<sup>3</sup></p> <p>Gesamtmenge des Abwassers: (Ziff.1.2): 19.384.952 m<sup>3</sup></p> <p>4.1.3 Einheitssatz Abwasserableitung (Ziff. 1.3)</p> <p>Ziffer 1.1 4.933.469,-- DM = _____ = 0,254 DM</p> <p>Ziffer 1.2 19.384.952 m<sup>3</sup></p>
<p><b>4.2 Abwasserreinigung</b></p> <p>4.2.1 Kosten für die Abwasserreinigung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenabrechnung (Ziff. 2.2): 3.385.355 EUR</p> <p>4.2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers (Ziff. 2.2)</p> <p>Der Kläranlage zugeführt 14.636.758 m<sup>3</sup></p> <p>Abzusetzen 565.987 m<sup>3</sup></p> <p>Anrechenbare Abwassermenge (Ziff. 2.2.1) 14.070.771 m<sup>3</sup></p> <p>4.2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung (Ziff. 2.3)</p>	<p><b>4.2 Abwasserreinigung</b></p> <p>4.2.1 Kosten für die Abwasserreinigung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenabrechnung (Ziff. 2.2): 10.580.955,00 DM</p> <p>4.2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers (Ziff. 2.2)</p> <p>Der Kläranlage zugeführt 15.644.257 m<sup>3</sup></p> <p>Abzusetzen 17.311 m<sup>3</sup></p> <p>Anrechenbare Abwassermenge</p>

<p>Ziffer 2.1 = 3.385.355 EUR  = 0,241 EUR/m<sup>3</sup>  Ziffer 2.2.1 14.070.771 m<sup>3</sup></p> <p>4.3 Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt</p> <p>4.3.1 Ableiteentgelt (Ziff. 3.1)</p> <p>Ziffer 1.3 x Ziffer 1.2.3.2 =  0,809 EUR/m<sup>3</sup> x 1.140.710 m<sup>3</sup>  = 923.247,24 EUR</p> <p>4.3.2 Reinigungsentgelt (Ziff. 3.2)</p> <p>Ziffer 2.3 x Ziffer 2.2.2 =  0,241 EUR/m<sup>3</sup> x 1.140.710 m<sup>3</sup> x  0,979 = 268.685,52  EUR</p> <p>Gesamtjahresentgelt 2019 (Ziff. 3.3)  = 1.191.932,76 EUR  =====</p>	<p>(Ziff. 2.2.1)  15.626.946 m<sup>3</sup></p> <p>4.2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung (Ziff. 2.3)</p> <p>Ziffer 2.1 = 10.580.955,00 DM  = 0,677 DM/m<sup>3</sup>  Ziffer 2.2.1 15.626.946 m<sup>3</sup></p> <p>4.3 Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt</p> <p>4.3.1 Ableiteentgelt (Ziff. 3.1)</p> <p>Ziffer 1.3 x Ziffer 1.2.3.2 =  0,254 DM/m<sup>3</sup> x 992.730 m<sup>3</sup>  = 252.153,42 DM</p> <p>4.3.2 Reinigungsentgelt (Ziff. 3.2)</p> <p>Ziffer 2.3 x Ziffer 2.2.2 =  0,677 DM/m<sup>3</sup> x 992.730 m<sup>3</sup> x 0,979  = 657.964,57 DM</p> <p>Gesamtjahresentgelt 1985 (Ziff. 3.3)  = 910.177,99 DM</p>
<p><b><u>Anlage 2</u></b></p> <p>Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an der Abwasserabgabe aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein</p> <p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:</p> <p>a) Rechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Abwasserabgabe (Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen),</p> <p>b) die in die Kanalisation eingeleiteten</p>	<p>Anlage 2 zur Zweckvereinbarung vom</p> <p>Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an der Abwasserabgabe aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein</p> <p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:</p> <p>a) Rechnungen der BASF an die Stadt</p>

<p>Schmutzwassermengen.</p> <p>1. <u>Abgabenrechnung der BASF</u></p> <p>Die BASF stellt der Stadt den Anteil an der Abwasserabgabe in Rechnung, der aus der Übernahme des Abwassers aus der städtischen Kanalisation aufgrund der Abgabenbescheide nach dem Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) der BASF erwachsen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</p> <p>2. <b>Schmutzwasser</b></p> <p>Als Schmutzwasser ist das um Abzugsmengen bereinigte Frischwasser zu bewerten, das den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken aus der gemeindlichen/städtischen Wasserversorgungseinrichtung, aus Wassereigenförderanlagen (Brunnen) oder an Flusswasser zugeführt wird.</p> <p>3. <b>Schmutzwassermenge</b></p> <p>Die Schmutzwassermenge, auf die die Kosten nach Ziffer 1 umgelegt werden, ergibt sich aus der Addition der Schmutzwassermengen nach Ziffer 2, die der städtischen Kanalisation aus dem Stadtgebiet und aus den angeschlossenen Gemeinden zugeführt wird.</p> <p>4. <b>Berechnungseinheit</b></p> <p>Die Kosten pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser ergeben sich durch Division der Kosten nach Ziffer 1 durch die Schmutzwassermenge nach Ziffer 3. Der sich ergebende Quotient ist die Berechnungseinheit für einen m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p>	<p>Ludwigshafen am Rhein für Abwasserabgabe (Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen),</p> <p>b) die in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermengen.</p> <p>1. <b>Abgabenrechnung der BASF</b></p> <p>Die BASF stellt der Stadt den Anteil an der Abwasserabgabe in Rechnung, der aus der Übernahme des Abwassers aus der städtischen Kanalisation aufgrund der Abgabenbescheide nach dem Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) der BASF erwachsen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</p> <p>2. <b>Schmutzwasser</b></p> <p>Als Schmutzwasser ist das um Abzugsmengen bereinigte Frischwasser zu bewerten, das den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken aus der gemeindlichen/städtischen Wasserversorgungseinrichtung, aus Wassereigenförderanlagen (Brunnen) oder an Flusswasser zugeführt wird.</p> <p>3. <b>Schmutzwassermenge</b></p> <p>Die Schmutzwassermenge, auf die die Kosten nach Ziffer 1 umgelegt werden, ergibt sich aus der Addition der Schmutzwassermengen nach Ziffer 2, die der städtischen Kanalisation aus dem Stadtgebiet und aus den angeschlossenen Gemeinden zugeführt wird.</p> <p>4. <b>Berechnungseinheit</b></p> <p>Die Kosten pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser</p>
---	---

## 5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil ergibt sich aus der Multiplikation der Berechnungseinheit nach Ziffer 4 mit der Jahres-schmutzwassermenge der Gemein-de nach § 6 Abs. 2

### Anlage 4

Berechnung des Anteils der Gemeinde Mut-terstadt an den Investitionskosten der Klär-anlage aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

#### Allgemeines:

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- d) Jahresabrechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Investitionskosten,
- e) für BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge
- f) eingeleitete Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt

Beispiel: Errechnung des Investitionskostenanteils für das Jahr 2019

1. Im Jahr 2019 geleistete Investitionskosten der Stadt  
572.569,16 EUR
2. Zu reinigende Gesamtabwassermenge  
14.636.758 m<sup>3</sup>
3. Abwassermenge Gemeinde Mutterstadt

ergeben sich durch Division der Kosten nach Ziffer 1 durch die Schmutzwassermenge nach Ziffer 3. Der sich ergebende Quotient ist die Berechnungseinheit für einen m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

## 5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil ergibt sich aus der Multiplikation der Berechnungseinheit nach Ziffer 4 mit der Jahres-schmutzwassermenge der Gemein-de nach § 7 Abs. 2

